

RS Vwgh 2021/9/22 Ra 2021/09/0189

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2021

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht
- 82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

- ASVG §479
- AVG §38
- EFZG §3 Abs3
- EpidemieG 1950 §32
- EpidemieG 1950 §7
- VwGG §42 Abs2 Z1
- VwG VG 2014 §17
- VwRallg

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/09/0190

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2021/09/0193 E 22.10.2021

Ra 2021/09/0219 E 15.11.2021

Rechtssatz

Ausgehend vom weit auszulegenden Entgeltbegriff sind auch geleistete Dienstgeberbeiträge zu Pensionsversicherungen als ersatzfähig anzusehen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber unabhängig von der tatsächlichen Bereitschaft des Arbeitnehmers zur Dienstverrichtung zu leisten sind. Gleiches muss für Beiträge zur Pensionsversicherung beim Pensionsinstitut einer Gesellschaft gelten. Dieses Pensionsinstitut ist gemäß § 479 ASVG eine Zuschusskasse des öffentlichen Rechtes und eine zusätzliche Pensionsversicherung zur (allgemeinen) Pensionsversicherung des vierten Teils des ASVG, ihre daraus resultierenden Beitragsleistungen hat die Gesellschaft auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu erbringen. Das VwG hat auch zu Unrecht bei der Berücksichtigung der aliquoten Sonderzahlungen allein auf das Monat der Auszahlung gegenüber dem Arbeitnehmer abgestellt und in dem davon betroffenen Monat in den Bruttoentgeltbetrag, den es als Basis für den daraus ermittelten Tagessatz während

der Absonderung heranzog, den für mehrere Monate geleisteten Sonderzahlungsbetrag zur Gänze eingerechnet. Die Rechtsfrage, ob und in welchem zeitlichen Umfang eine anspruchsgrundende Absonderung vorlag, stellt eine für die Berechnung von Vergütungen notwendige Vorfrage dar. Dazu liegen rechtskräftige Bescheide vor, die auch über die Zeiträume, in welchen die Arbeitnehmer der Gesellschaft abgesondert waren, absprechen; diese Absonderungsbescheide binden (ungeachtet der Frage ihrer Rechtmäßigkeit) auch das VwG (vgl. VwGH 19.6.1996, 96/03/0121, 23.11.1993, 93/11/0123, und 25.5.2021, Ra 2020/22/0137).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft
VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090189.L05

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at